

Empfohlene LCIA Schiedsklauseln

(LCIA Schiedsgerichtsordnung 1998)

Zukünftige Streitigkeiten

Parteien, die zur Beilegung zukünftiger Streitigkeiten in ihren Verträgen auf die LCIA Schiedsgerichtsordnung Bezug nehmen wollen, wird folgende Schiedsklausel empfohlen.

(In den eckigen Klammern ist Nichtzutreffendes zu streichen bzw. Zutreffendes einzusetzen.)

"Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich aller Fragen über sein Bestehen, seine Gültigkeit oder Beendigung, werden endgültig entschieden in einem Schiedsgerichtsverfahren nach der LCIA Schiedsgerichtsordnung. Diese Schiedsgerichtsordnung gilt als durch Verweisung in diese Klausel eingefügt.

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt [*eins / drei*].

Der Ort* des Schiedsgerichtsverfahrens ist [*Stadt und / oder Land*].

Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist [].

Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das materielle Recht von []."

Entstandene Streitigkeiten

Folgende Klausel wird empfohlen, wenn eine Streitigkeit bereits entstanden ist und die Parteien keine Schiedsvereinbarung geschlossen haben, oder wenn die Parteien in Abänderung einer Schiedsklausel vereinbaren, dass die LCIA Schiedsgerichtsbarkeit Anwendung findet.

(In den eckigen Klammern ist Nichtzutreffendes zu streichen bzw. Zutreffendes einzusetzen.)

"Bezugnehmend auf die Streitigkeit, die zwischen den Parteien hinsichtlich [] entstanden ist, vereinbaren die Parteien hiermit, dass die Streitigkeit in einem Schiedsgerichtsverfahren nach der LCIA Schiedsgerichtsordnung endgültig entschieden wird.

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt [*eins / drei*].

Der Ort* des Schiedsgerichtsverfahrens ist [*Stadt und / oder Land*].

Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist [].

Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das materielle Recht von []."

- * "Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen mündliche Verhandlungen, Sitzungen und Beratungen an jedem geeigneten geographischen Ort abhalten. Ist dieser Ort nicht der Sitz des Schiedsgerichtsverfahrens, gilt das Schiedsgerichtsverfahren für alle Zwecke als an dem Sitz des Schiedsgerichtsverfahrens durchgeführt und ein Schiedsspruch als an dem Sitz des Schiedsgerichtsverfahrens erlassen. [Art. 16.2]"